

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Gesetzliche Bestimmungen im § 14a KHVG adaptieren

Immer wieder erkundigen sich Konsument:innen in der rechts- und konsumentenpolitischen Abteilung der AK Tirol nach Kündigungsmöglichkeiten hinsichtlich bestehender Kfz-Versicherungen. Dabei ist festzustellen, dass sehr viele nicht wissen, dass sie im Falle einer vertraglich vereinbarten Verbraucherpreis-Indexanpassung und entsprechender Prämien-erhöhung durch die Versicherung ein gesetzlich verankertes einmonatiges Kündigungsrecht haben. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen müssen die Versicherer – in diesem einen Fall – ihre Kund:innen nicht auf das Kündigungsrecht hinweisen. Der § 14a Abs.2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) räumt den Versicherungsunternehmen hier eine nicht nachvollziehbare Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung ein. Der/die nicht versicherungsrechtlich versierte Konsument:in ist daher darauf angewiesen zufällig von diesem Kündigungsrecht zu erfahren.

Weiters muss nach der derzeitigen Regelung der Versicherungsnehmer nicht vor der eigentlichen Indexanpassung informiert werden, sondern es genügt, wenn das Versicherungsunternehmen – mit Verweis auf die vertragliche Indexvereinbarung – dem/der Konsument:in mitteilt, dass gem. VPI erhöht wurde. Selbst wenn ein/e Konsument:in aufgrund dieser Mitteilung durch die Versicherung die Kündigung der Versicherung sofort durchführt, muss er zumindest ein Monat lang die erhöhte Prämie bezahlen, weil gemäß § 14a KHVG die Kündigung mit Monatsfrist wirksam wird.

Aus konsumentenpolitischer Sicht sinnvoll und anzustreben ist eine Regelung wie die des deutschen § 40 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Nach dieser Regelung nach deutschem Recht hat der Versicherer den Versicherungsnehmer wenigstens ein Monat vor dem Wirksamwerden der Prämien-erhöhung zu informieren und er hat ihn ebenfalls auf sein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung hinzuweisen.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Justiz (BMJ) auf, die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im KHVG mit folgendem Inhalt zu adaptieren und

- 1. die Ausnahme von der Hinweispflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung über das Kündigungsrecht im Falle einer VPI-Indexanpassung im § 14a KHVG zu streichen und**
- 2. die Verpflichtung der Kfz-Haftpflichtversicherung in § 14a KHVG aufzunehmen, dass dieser den/die Konsument:in mindestens ein Monat vor dem Wirksamwerden der Prämien-erhöhung durch Indexanpassung zu informieren hat.**